

Revision Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Die Standeskommission

beantragt in Bezug auf den Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) vom 5. Januar 2026 zu Art. 22 Abs. 3 die **Beibehaltung** der ursprünglichen Bestimmung und lehnt den Antrag der ReKo ab.

Begründung:

Die Standeskommission ist mit dem Antrag nicht einverstanden und hält an der bisherigen Formulierung fest. Wie in der Botschaft zu Art. 22 Abs. 3 ausgeführt, werden den Verwaltungsbehörden, Gerichten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten - wie dies heute praxisgemäss erfolgt - die Akten, welche vom Gericht digitalisiert werden können, zukünftig (in aller Regel digital) zur Einsichtnahme zugestellt. Die Aktenzustellung an diese Parteien wird somit die Regel sein. An der «kann»-Formulierung wird deshalb festgehalten, weil auch Akten möglich sind, die sich kaum digitalisieren lassen, zum Beispiel sperrige Akten wie grosse Planformate oder anderweitige sperrige oder empfindliche physische Beweisstücke wie z.B. Modelle (z.B. Fotovoltaik-Panels als Aktoren). In diesen Fällen soll es der Prozessleitung, welche die Verfahrenshoheit innehat, möglich sein, die Einsicht in diese Aktenstücke nur beim Gericht zu gewähren. Damit kann auf aufwendige postalische Sondertransporte und damit automatisch einhergehende Mehrkosten verzichtet werden.

Mit der beantragten redaktionellen Änderung von Art. 38 Abs. 2 ist die Standeskommission einverstanden.

Appenzell, 12. Januar 2026

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler